Winterthur, 13. März 2013
GGR-Nr. 2005/021

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Abschreibung der Motion betreffend konstruktives Referendum, eingereicht von A. Peter (AL) und M. Stauber (Grüne)

Antrag:

Die Motion betreffend konstruktives Referendum wird aufgrund der Änderung des übergeordneten kantonalen Rechts als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

Am 21. März 2005 reichten Gemeinderätin Anja Peter und Gemeinderat Martin Stauber namens der Fraktion Grüne/AL mit 25 Mitunterzeichnenden die folgende Motion ein, welche vom Grossen Gemeinderat am 29. August 2005 überwiesen wurde:

"Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung zu beantragen, welche die Einführung des konstruktiven Referendums im Sinne von Art. 35 der neuen Kantonsverfassung (Referendum mit Gegenvorschlag) auf kommunaler Ebene vorsieht.

Begründung:

In Art. 35 sieht die neue Kantonsverfassung vor, dass die Stimmberechtigten statt des gewöhnlichen Referendums auch ein Referendum mit einem ausformulierten Gegenvorschlag einreichen können, wobei der Kantonsrat vor der Abstimmung zum Gegenvorschlag Stellung nimmt. Statt zu einer Vorlage des Kantonsrats nur Nein zu sagen, können die Stimmberechtigten dank diesem Instrument ihre Änderungsbegehren direkt einbringen. Gestützt auf Art. 35 Kantonsverfassung ist eine Einführung des konstruktiven Referendums auch auf Gemeindeebene möglich. Dieses bringt eine willkommene Bereicherung der demokratischen Mitsprachemöglichkeiten."

Bisheriges Verfahren

Der Stadtrat beantragte dem Grossen Gemeinderat am 15. März 2006, die Motion zwar erheblich zu erklären, gleichzeitig aber die Umsetzungsfrist bis sechs Monate nach Inkrafttreten der erforderlichen kantonalen Gesetzesgrundlage zu erstrecken. Letzteres war notwendig, weil zu jenem Zeitpunkt die kantonale Rechtsgrundlage für die Einführung des konstruktiven Referendums auf Gemeindeebene noch fehlte und davon auszugehen war, dass deren Schaffung deutlich länger als ein Jahr in Anspruch nehmen könnte. Damit war absehbar, dass der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die Umsetzung der Motion nicht innert der vorgeschriebenen Frist von eineinhalb Jahren seit der Überweisung (aArt. 66 Abs. 9 revidierte Geschäftsordnung GGR) würde vorlegen können. Am 26. Juni 2006 stimmte der Grosse Gemeinderat sowohl der Erheblicherklärung wie auch der Fristerstreckung für die Umsetzung zu.

Am 1. Januar 2010 trat die entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes (§ 92) in Kraft, welche den Gemeinden ermöglichte, das konstruktive Referendum auf kommunaler Ebene einzuführen. Aufgrund des Beschlusses des Grossen Gemeinderats vom 26. Juni 2006 hätte der Stadtrat dem Parlament damit bis Ende Juni 2010 eine Umsetzungsvorlage zur vorliegenden Motion zu unterbreiten gehabt. Aufgrund diverser Bestrebungen des Kantonsrats, die Ergreifung des Referendums mit Gegenvorschlag zu erschweren bzw. dieses Instrument sogar ganz wieder abzuschaffen, empfahl der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat am 16. Juni 2010 indessen, mit der Umsetzung der Motion weiter zuzuwarten. Mit Beschluss vom 30. August 2010 folgte der Grosse Gemeinderat dem Antrag des Stadtrats und gewährte eine zweite Fristerstreckung für die Umsetzung der Motion. Der Stadtrat wurde damit verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten nach der rechtskräftigen Klärung der kantonalen Rechtsgrundlagen eine Umsetzungsvorlage vorzulegen.

Abschaffung des konstruktiven Referendums durch die Stimmbevölkerung

Der Kantonsrat beschloss am 23. April 2012, der parlamentarischen Initiative zur Abschaffung des konstruktiven Referendums (KR-Nr. 354b/2009) stattzugeben. Das Zürcher Stimmvolk entschied in der Folge am 23. September 2012 ebenfalls, das Instrument des Referendums mit Gegenvorschlag wieder aus der Verfassung zu streichen. Der Volksentscheid ist inzwischen rechtskräftig (Amtsblatt des Kt. Zürich vom 2. November 2012 [Nr. 44], S. 37 f.). Aufgrund des Volksentscheides waren auch die der Verfassung untergeordneten Gesetze anzupassen. Gegen die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes wurde kein Referendum ergriffen (Amtsblatt des Kt. Zürich vom 18. Januar 2013 [Nr. 2], S. 30). Der Regierungsrat hat daraufhin am 30. Januar 2013 beschlossen, dass die Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf den 1. Mai 2013 in Kraft gesetzt werden (Amtsblatt des Kt. Zürich vom 8. Februar 2013 [Nr. 5], S. 32 f.). Damit ist auch die gesetzliche Grundlage für ein konstruktives Referendum in den Gemeinden definitiv wieder entfallen. Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat deshalb, die vorliegende Motion GGR-Nr. 2005/021 als erledigt abzuschreiben.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder